

Dienstag den 30 Augusti 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.



Num.

XXXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Selbtschen, Mews- und Märtschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inkartirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Einige Anmerkungen über das Immatriculiren der Studirenden
auf Universitäten.

Erstes Stück.

I. Es ist nicht allein ein nützlicher, sondern auch unterweilen ein höchstnötiger Gebrauch,
daß diejenige, welche sich auf Universitäten begeben, um daselbst allerhand freyen
Künsten und Wissenschaften, die so wohl im geistlichen als weltlichen Regiment unentbehrlich
sind, abzuliegen, sich daselbst vorher ordentlich bey dem angeben müssen, welcher in der Zeit,
wan sie ankommen, auf einer solchen privilegiirten Werkstadt der Gelehrtheit, Weisheit und
Tugend (wie sie bilig seyn sollen) am Ruher sitzet. Welche Würde, oder vielmehr Würde
sich an den meisten Orten auf ein Jahr, an einigen auch wohl auf zwey, drey oder mehr
Jahren erstrecket. Biewohl es auch nicht an solchen fehlet, wo man vor dienlich erachtet,
die Dauer dieses Academischen Rectorats bey einer jeden Person, welche solches zu verwalten
hat, aus gewissen Ursachen, in den Umlauf von sechs Monathen oder eines halben
Jahrs einzuschräncken, wie noch vor eben nicht langen Jahren zu Halle geschehen, da an stat
der

der jährlichen Verwaltung dieses Markts, eine halbjährige eingeführt, und, so viel ich mich erinere, in den dortigen wöchentlichen Anzeigen, damals öffentlich bekannt gemacht worden

II. Es pflegen aber diejenige, welche sich bey einem zeitigen Academischen Rector zur Aufnahme in die ordentliche Zahl der Studirenden angeben, zugleich einen Schein oder eine sonstige Anzeige mit sich zu bringen, wo, was für Wissenschaften, und welcher Gestalt sie solche an andern Orten bisher getrieben haben. Insonderheit wird solches von denen erfordert, welche noch zur Zeit keine Academische Werkkräfte der Wissenschaften jemals betreten haben, um zu wissen, ob sie auch ordentlich aus den niedern Classen, oder Trivial-Schulen (*) von ihren Lehrmeistern befördert, und also vor tüchtig erachtet worden unter Anführung Academischer Lehrer diejenigen Progressen zu machen, welche zur Erreichung des Endwecks, um der Kirchen Gottes, dem Volkey, Wesen, oder auch sonst der menschlichen Gesellschaft mit Verstand und Wissenschaft zu dienen, erfordert werden. Sie pflegen also von solchen ihren gewesenen Lehrmeistern ein geschriebenes Zeugniß mit sich zu bringen, wann ihnen wegen Umstände der Zeit und des Orts kein mündliches von ihnen zu statten kommt.

III. Wan dieses geschehen, und alles so wohl in Ansehung einer bisherigen untadelhaften Aufführung, als auch der ersten Grund-Wissenschaften und Sprachen, um einen redenden Academischen Lehrer gnugsam verstehen zu können, keine Nichtigkeit hat, werden ihnen die Gelehrte

(*) Es ist ein gemeiner aber sehr irriger Wahn, als ob die Niedern oder Trivialschulen von der Anzahl der ersten Grund-Wissenschaften, welche nemlich drey sind, Grammatica, Rhetorica, Logica, so genennet wären, die daselbst allein, und nichts weiter, getrieben würden; da im Gegentheile auf Akademien, außer diesen dreien, um solche zur Vollkommenheit zu bringen, auch alle übrige Wissenschaften, so zur Gelehrtheit gehören, im Schwange gehen müßten: Daß diese irrige Herleitung des Namens der Trivialschulen in den dunklen Zeiten ehemals gegolten habe, zeigt der gegenzeitige Name Universitäts selber, der aus der Benennung Studium Universale, dessen sich die alten Mönche gemeinlich in ihren Chronicken bedienen, unstreitig entstanden ist, um zu bedeuten, daß daselbst alles zur Gelehrtheit gehörende, nicht allein drey obige Grundwissenschaften, zum Unterricht ihren Wohnplatz hätten. Der Irrthum zeigt sich nicht nur aus dem Worte Trivial, so zum Theil von Via oder Weg abstammet, selber, sondern auch aus dem klaren Zeugniß der ältesten Scribenten, die uns versichern, daß solches Wort Trivial von den alten großbärtigen Lehrmeistern in Griechenland, die auch Philosophen seyn wolten, und zuletzt oft lächerliche Pedanten wurden, herkomme. Solche lehrten vor freywillige Geschenke, wie es scheint, auf offenen Gassen, sondern nicht wo ein großer Zusammenlauf vieler Knaben, eben wie anderer Menschen, war, welcher gemeinlich daselbst am größten zu seyn pfleget, wo drey oder mehr Straßen an einander stoßen. Trivia werden solche Straßen bey den alten Römern genennet. Was aber erwähnte großbärtige Plauderer unter einer Menge der Knaben, mit welchen sie umzingelt waren, hervorbrachten, war gemeinlich nicht weit her. Es war oft Plauderwerk, und einer Marktschreyerey nicht unähnlich, deren sich Quacksalber bedienen. Dieses, was wir hier sagen, zu bekräftigen, wird gnug seyn eine einzige Stelle Justinii Lib. XXI. cap. 5 zu betrachten, wann er von dem gewesenen Tyrannen zu Syracuse in Sicilien, Dionysius dem Jüngern, schreibt: Novissime ludimagistrum profectus IN TRIVIO docebat, ut à timentibus semper in publico videretur, aut à non timentibus contemneretur. Man sehe was daselbst der scharfsinnige Tanaquil Faber ferner erinnert, nemlich daß solches bey den alten Griechen ganz gewöhnlich gewesen. Und was Wunder? da man ja aus der Geschichte des Apostels Pauli Actor. cap. 17. siehet, daß in Athen, und sonder Zweifel an mehr Orten die wichtigste Fragen auf öffentlichen Märkten vorgestellt worden, wobey es an Mißbräuchen und Blasphemungen oft nicht hat fehlen können, wie eben daselbst zu ersehen. Und warum sollte sich der weise Mann Diogenes Cynicus mit seinem Fasse, oder Tonne auf Märkten und Straßen? nemlich die Menge, wie eben an solchen Orten konte aufgerichtet werden, wo andere immer nach etwas zu gaffen, er aber etwas zu tadeln und zu verspotten fandte.

Gesetze und Statuten einer Universität, wie sie von den hohen Stiftern, oder unter deren Auctorität von den Oberaufsichtern nach und nach beliebiget, und vor dienlich erachtet worden, so wohl mündlich bedeutet, als auch schriftlich oder vielmehr gedrucket vorgehalten, um nach deren Richtschnur sich behörig zu betragen. Was sie nun, wie billig ist, damit zufrieden sind, wird ferner keine Schwierigkeit gemacht um ihre Namen in das gewöhnliche Register (***) der studirenden Academischen Bürger aufzunehmen, den auf den meisten Universitäten, wie auch hier, ein jeder neu-ankommender unter begesetztem Jahr und Tag eigenhändig einzuschreiben verbunden ist, samt Vermeldung seines Vaterlandes, und seines Vorhabens, und was für eine Wissenschaft er ins besondere zu treiben gesonnen sey, um heut oder morgen ein tüchtiges Mitglied in dieser so heiligen und großen Verbindung der menschlichen Societät zu werden. Ehemals war es auch hier gebräuchlich, daß sie die Jahre ihres Alters hinzusetzten; welches aber hernachmals in glaube mehr aus eingerissener Nachlässigkeit, als einer gewissen Ursache unterlassen worden. Unterdessen hat mir dieses unterweilen in den Geschichten der Gelehrten so wohl hier als an andern Orten (die aber doch hier studiret hatten) nicht geringe Dienste gethan, dieses oder jenes hernach berühmten Mannes Geburtsjahr, Vaterland und auch einige sonstige Umstände aufs gewissenste in Erfahrung zu bringen.

IV. Man siehet hieraus, daß es nicht allein ordnungsmäßig, sondern auch, wie im Ausfang gesagt worden, nützlich und oft höchstnützlich sey, daß eine solche Immatriculirung der Studirenden geschehe, damit man von eines jeden bisheriger Aufführung, weiterer Hoffnung, Vorhaben und wahren Absichten unterrichtet sey; ferner um zu wissen, welche unter der Academischen Jurisdiction stehen, um auf deren Betragen behörige Acht haben zu lassen, damit sie weder andern zu nahe treten, noch selber in ihren billigen, ihnen von so vielen Königen und Königen, insonderheit aber vom Kaiser Friederich Barbarossa in der bekannten Authentika *Habita* so wohl als ihren Lehrern zugestandenen Vorrechten benachtheiligt oder gestöhret werden. Zu geschweigen, daß es ohnedem unerlaubt sey, irgendwo in einer Stadt, oder an einem Orte sich lange aufzuhalten, ohne daseibst einen Richter über sich zu erkennen, und dem man im Nothfall von adem seinen Thun und Lassen behörigen Bescheid und Antwort zu geben wollen sich förmlich verbindet. Daher es dan nicht anders als höchst billig ist, man unter andern Gesetzen, auch ein solches sich befindet, worin befohlen wird, daß ein jeder auf hiesiger Universität neu-ankommender Studirender sich unfehlbar innerhalb dreien Tagen angeben, und seinen Namen der Academischen Matricul einschreiben, in Verweigerung-Fall aber, und wan er daran vergeblich erinnert worden, nach Verlauf von acht Tagen aus der Stadt weggeschafft werden solle.

V. Dieses gehöret allerdings zur allgemeinen Sicherheit, und zwar nicht weniger, als zu einer guten Ordnung, die überall erfordert wird. Und zu diesem Ende werden auch nach geschehener Immatriculirung, wodurch die Academische Jurisdiction förmlich agnoskiret und erkannt, auch solches gleichsam an Eydes Stat mit eigenhändiger Beschrift des Namens bescheiniget wird, solchen neuen civibus Academiae die gedruckten Leges und Statuta der Universität überreicht, nachdem sie vorher mit dem Sigel der Universität versehen worden, welches hiesigen Orts nebst des Kaisers Maximilian des Zweyten, auch des Stifters Bildniß vorstellet. Fremde können solches nebst den übrigen Sigeln der vier Facultäten, der Theologischen, Juristischen, Medicinischen und Philosophischen, aus des Herrn Johann Georg Bagelzgangs seinem vor zwanzig Jahren herausgegebenen *Theatro Academico Germanico-Europæo*, wan es ihnen beliebig ist, kennen lernen, woselbst aller Universitäten in Teutschland ihre Wapen und Sigel, ohne Unterscheid der Religion, und zwar die Sigel hiesiger Universität auf der 29 Seite vorgestellt werden. Die Fortsetzung folget.

Joh. Büchel. Witzhof.

(**) Man heisset solches Register *Album Studiosorum*, oder auch *Matriculæ*; von deren Benennung, und Ursprung nebst Gerh. Joh. Vossius, Matth. Martinus, und andern Lexicographis, insonderheit Calvinus in *Lexico Juris*, wie auch Godescal. Stewechius ad *Vergilium* Tom. I. p. 84 Edit. Veisl. Guil. Saldenus de *Libris*, eorumque usu & abusu p. 321. und andere zu sehen.

I. NOTIFICATION.

Von Ihre Königl. Kaiserlich. Königl. Majestät ic. ic. in denen eroberten Preussischen Landen allerhöchst verordneten Administration wegen, wird dem Adress-Comtoir zu Duisburg hiedurch anbefohlen, die Intelligenz-Zettel-Gelder auf den bisherigen Fuß promie einzucassiren, und zur hiesigen Land-Renthey einzuhandigen; sollte auch jemand derer Contribuenten sich der gewöhnlichen Zahlung entziehen wollen, so hat Eingang gedachtes Adress-Comtoir solche nachhastig zu machen, damit die executive Veytreibung sothaner Gelder veranlaßet werden könne; Anbey muß diese Ordre zu jedermanns Nachricht und Achtung durch das Intelligenz-Blatt einig mahlen bekant gemacht werden. Signatum Elebe den 10 Augusti 1757.

Van de Veldt.

Nagel.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Schugjuden Lehmann Abrahams contra die Wittib Ladbeck, resubhastatio des von der N. E. Ladbeck gerichtlich erstandenen und nicht bezahlten, so genanten Tiemanns-Gartens erkannt, und desfalls Terminus auf den 22 September, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum, präfixiret worden; Als wird denen Liebhabern zum Ankauf solches hiedurch zur Nachricht bekant gemacht.

Da ad instantiam Creditorum contra Viduam Ladbeck, resubhastatio des von der N. E. Ladbeck gerichtlich erstandenen und hithiehin nicht bezahlten Landes, erkannt, und dazu Terminus auf den 22 September, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches hienit zur Nachricht bekant gemacht, damit Lusthabende zum Ankauf sich aldem einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Nachdem auf entstandenen Concurs wider Caspar Frid. Bremker dessen Antheil Hofes Gutes zum Bornholte cum Appertinentiis, so im Kierspel Kierpe gelegen, und welches auf 285 Rthlr 31 st. 6 d. angeschlagen, in folgenden dreyen Terminen, als den 3 Septemb., 1ten und 29 Octob. 1757, allemahl Vorm. um 10 Uhr, auf der Wollme an gewöhnlicher Gerichtsstelle, dem Meistbietenden verkauft werden solle; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf besagten Antheil Gutes Lust haben, sich in gem. Terminis melden, und ihren Vortheil suchen können, gestalten in ultimo termino den 29 Octob. 1757. das Guth Inhalets der Vorwarden, plus licitanti, zugeschlagen werden solle.

Es soll ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Halber, des Paul Eichs hofs, im Kirchspiel Halber zu Niederneehdsfeld gelegenes Frey-Guth welches auf 901 Rthlr. 3 deut. taxiret worden, in Terminis den 15 Octob. curr. 14 Jan. und 15 April 1758. allemahl Morgens um 10 Uhr in Altena am Frey-Gericht öffentlich verkauft, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden; Wekhalben Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können, werden sub poena perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen a Dato den 1ten Augusti anzurechnen und also am 1ten Octobr. als in ultimo Termino immassen drey Wochen vor den 1ten, drey vor den 2ten und drey vor den 3ten Termin zu rechnen. richtig anzugeben und zu verificiren, weilen Edicuales zu Altena, Lüdensfeld und Halber affigiret sind. Altena den 19ten July 1757.

III. AVERTISSEMENT.

Der Buchhändler S. L. B. Hofmann machet hiedurch denen geneigten Bücher-Liebhabern bekant, daß er die vormahlige Eckbrechtische Buchhandlung in Düsseldorf an sich gekauft, und gesonnen ist, solche in Düsseldorf mit göttlicher Hülffe fortzuführen. Er eruchet demnach dieselben ergebent, seine Handlung mit dero Befehlen zu beehren, und versichert, daß sie auf die bestmögliche Art geschwind und in den billigsten Preisen bedienet werden sollen. Auch wird er Sorge tragen, daß ein neuer Catalogus nächstens bey ihm wird ausgegeben werden.

Anhang.

Anhang

Nom. XXXV. Dienstag den 30. Augusti 1757.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Ditsburg.

Ad instantiam Curatoris Wiemerschen Concursus & Advocati Schoofs, wider die Eheleute Coloni Wiemers zu Enckhausen hinter Paradise, Soester Boerde, ist distractio berer auf ihrer Colonie befindlichen, bemelten Eheleuten Wiemers zugehörigen Zimmern, Brunnen und Zäune, als wovon 1) Das Wohnhaus zu 68 Rthlr. 2) Die Scheune ad 20 Rthlr. 3) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 4) Der Brunnen zu 5 Rthlr. und 5) Die sämtliche Zäune zu 8 Rthlr per Taxatores iudicii juratos gewürdiget; Als werden Inhalts Edictal. Citation, deren eine zu Soest, die andere zu Lippstadt, und die 3te zu Dellinghausen affigiret worden, alle dieselige, welche an vorbeschriebenen Hofes. Gebäuden, Brunnen und sämtliche Zäune einigen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hie mit sub poena perpetui silentii & praecclusionis abgeladen, um in praefixis terminis den 23 Septembr., 23 Novembr. a. c., und 29 Januarii 1758, bey dem Gericht zu Soest, Vorm. Glocke 10, sich zu melden, dieselige aber, so Lust haben diese ermelte Gebäude mit Brunnen und Zäunen an sich zu handeln, können so dann gleichfalls erscheinen, und nach Vorschrift berer bey dem Protocoll einsehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Die Erbgenahmen der abgelebten Eheleute Rütt Hohlnds und Hermske Behnen zu Bienen, Hochfreyherrlicher Borscher Jurisdiction, sind vorhabens, unter des Richter Directi- on folgende erbschaftliche Stück, als: 1) Eine bey Bienen gelegene schöne Wende, praeten propter 4 Morgen, taxiret zu 1200 Rthlr. 2) Ein Stück Bauland der lange Acker genannt, 2 Morgen 300 Ruthen groß, vom Hochadelichen Hause Sontfeld Lehrwürdig, per Ruthe zu 18 Stüb. 3) 300 Ruthen im Esserschen Felde, taxiret zu 100 Rthlr. 4) Einen Morgen der Hallacker genannt, taxiret zu 200 Rthlr. 5) 300 Ruthen Bauland im sogenannten Ropas, taxiret zu 100 Rthlr. 6) 200 Ruthen am Bienenischen Kreuz. Baum, per Ruthe zu 200 Stüb. und endlich 7) 200 Ruthen im Winterfelde, per Ruthe ebenfalls zu 20 Stüb. taxiret, zu ihrer Nuseinandersezung in Terminis den 11ten und 25ten Augusti sodann d. 8ten Septembr. allemahl Nachmittags Clok 2 Uhr, zu Rees an des Capituli Secretarii, und Hueth. Offenbergschen Gerichtschreibers Haus, dem Meistbietenden zu verkaufen und in ultimo Terminis zuzuschlagen. Alle dieselige so dazu Lust tragen, wollen sich sodann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam mandataril der Armen. Vorsteher zu Schwere contra den Leibzüchtigen Ewald zu Paradise, ist ad effectum rei iudicariae distractio der 6 Morgen Landes, welche in 7. Bürgen zwischen des Coloni Schwanbrüggers und Overbeck zu Eudbecke Ländereyen, die lange Wenne genannt, gelegen, und per Morgen zu 20 Rthlr per Taxatorem iudicii juratum gewürdiget worden, erkannt: Inhalts Edictal. Citation, welche in Soest, Lippstadt und Dellinghausen affigiret worden, werden demnach alle dieselige, welche an vorerwehnte Ländereyen Spruch oder Forderung haben, sub poena praecclusionis abgeladen, um in praefixis terminis den 6 Septembr., 6 Novembr. a. c. und 6 Januarii 1758, Glocke 10, bey dem Gericht zu Soest sich zu melden, dieselige aber, welche Lust haben, mehrgedachte Ländereyen an sich zu handeln, können sich so dann gleichfalls einfinden, und nach Vorschrift berer bey dem Protocoll einsehenden Vorwarden der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in iudicio den 6 Julii 1757.

Demnach ad instantiam Curatoris Kentsmannschen Concursus Advocati Erdmanns wieder die Wittibe Johannis Kentsmanns in Soest Distractio derselben Wohnhauses, welches alhier im Grandweege allernechst Ulmcken und Frans Schwern Häusern gelegen, ingleichen berer zwey Mueßarten, deren eine vorm Grandweeger. Thor ein und ein halb Schiltwart haltend, an Piepers, Dolmans und Sussen im so genannten Predigtstuhls. Garten gränzet; der andere aber

aber vorm Ulricher Thor nahe an des Schäfers Tegeler und Koppeltampffs Gärten situiret ist, und ohngefahr an der Maasse 2 Schilwart hält, und wovon das Wohnhaus zu 175 Rthlr. 30 St., die beyden Gärten aber jedes Schilwart zu 8 Rthlr. à Taxatoribus Juratis gewürdet, erkannt worden; als werden Inhabrs Edictal Citation, deren eine alhier, die andere zu Lipstadt und die 3te zu Vestinghausen assigiret worden; alle dieselige, welche an vorbesagtem brenem Wohnhause und beyden resp. Gärten Spruch oder Forderung haben, werden sub poena Præclusionis abgeladen, um in præfixis Terminis den 14 Aug. 14 Oct. und 14 Dec. sich beim Gericht zu Soest Blocke 10, zu melden, dieselige, so Lust haben, dieses Wohnhaus und 2 Gärten an sich zu handelen, können sodann gleichfalls erscheinen, und nach Vorschritt deroer beim Protocolt einzusehenden Vorwarden der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Erden Johann Rueb in Kanten sind willens einige gerode Mobilien dem meistbietenden freywillig zu verkaufen, und soll der Tag darzu per proclama näher bekant gemacht werden.

Nachdem der in dem Intelligenz, Zettel sub Num. XXX. posit. 3 bekant gemachte erste, auf den 2 hujus festgesetzt gewesene Subhastations-Termin deroer Spharische Immobilien wegen darzwischen gekommenen Hinderniß, nicht vor sich gehen können; als sind zu Verbehaltung der Ordnung die Termini nunmehr auf den 3 September, 3 October, und 2ten November, allemahl Nachmittags um 4 Uhr, im Sterbhaufe, zur Knolle genannt, anderweit angesetzt. Welches in jedermanns Wissenchaft hiemit bekant gemacht wird, und können die Conditiones davon in der Secretarie eingesehen werden. Calcar im Magistrats-Gericht den 23 Aug. 1757.

Beim Landgericht zu Altena, sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Düsselohs Immobilien, bestehend in: 1) Ein alhier beneden der Wittibens Wochel und Johann Peter Raschen Häusern, gelegene Wohnhaus, nebst dabey befindlichem Hofgen, Schmitze, Stall und Gartenbleck, so auf 749 Rthlr. 59 St. 2) Ein Gartenbleck aufm Soldacker, auf 35 Rthlr. 3) Zwey Gartenblecken an dem Sosewinkel, auf 70 Rthlr. 4) Eine Wiese aufm Einschede auf 245 Rthlr. 5) Zwey Kirchenstiche in der Ewangelisch-utherischen Kirchen alhier im Mittelperre No. 8., auf 90 Rthlr. von beyden Reimatoren capitet worden, plus licitanti verkauft, und hierzu termin licitationis auf den 6 September 1757 11 November a. curr., und 10 Januarii a. fut., morgens um 9 Uhr, aufm Rathhause anbe-rahmet worden. Nicht weniger werden zugleich alle und jede, so an vorbesagten Parcellen ein-dinglich Recht oder Forderung zu haben vermeinen, es führe her ex quocunque capite es auch nre wolle, in dictis terminis mit zu erscheinen, um ihre Forderung zu verificiren, sub poena præclusæ citiret. Altena im Landgericht den 12 Julii 1757.

V. Sachen / O verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Soldat Johann Died. Schulze unter des Herrn Hauptmanns von Hedern Compagnie hochlöbl. v. Kleist'schen Regiments, mit Consens des ged. Herrn Capitains, 6 Schilwart und 8 Pennwart Gartens, so bey seinem auf der Ulricher Strasse zu Soest, gelegnem Wohnhause situiret, an den Gastwirth Andreas Raschen erblich verkauft; dieselige also, so an diesem verkauften Dittria Gartens einige Ansprüche zu haben vermeinen, werden rechtskräftig erkannter massen hiemit peremptorie & sub poena præclusionis abgeladen, um ihre an diesen verkauften 6 Schilwart, 8 Pennwart Gartens vermeintliche Ansprüche innerhalb 4 Wochen à dato publicationis cum iust. licaroris Dronungs, mäßig beim Gericht zu Soest, be-zubringen, oder zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf derselben, ihnen ein ewiges Rückschweigen auferlegt werden solle.

Der Herr Accise-Inspector Schmidt zu Altena, hat von Johann Peter Weispfennd-zen, daselbst, eine auf der Rette in Plumers Bolke gelegene Wandjogers, Wand an sich gekauft. Und wie er nun das Kaufpretium ausbezahlen wil; so wird solches hiedurch bekant gemacht, und alle, ex quocunque capite daran einiges Recht oder Ansprüche haben, hiedurch abgeladen, um innerhalb 4 Wochen à dato dieses, mithin den 13. September a. c., sich beim hiesigen Landgericht melden, Wiedrigensfalls denenselben effluxo termino ein ewiges Rückschweigen auferlegt werden soll. Altena im Landgericht den 16 Augusti 1757.

Wilhelm van der Kerckhof hat sein Haus, in Kanten auf der Marktstrasse zwischen Herren Rieghaus und Johann Diesemanns Häuser gelegen, aus freyer Hand verkauft; wer daran etwas zu forderern hat, muß sich binnen 2. Monath Zeit melden.

Francois Fassin hat von Mr. Kimmelschen Vormündern, das derselben Pupillen zugehörige am ehmaligen Viehthor zu Wesel gelegenes Haus aus der Hand angekauft, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, welche gemeltes Haus ein dingliches Recht, oder sonst gegründete Ansprache ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar den 19 September a. c., zum letztenmal ihre Forderungen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und mit untadelhaften Beweisstücken zu verifiziren, oder zu gewärtigen, daß nach verlossenem letzten Termin niemand weiter gehöret, sonderem der Ausbleibende mit Auflegung ewigen Stillschweigens von gedachtem Hause ausgeschlossen seyn, mithin dem Ankäuffern die Auftrag geleistet werden soll. Wesel im Landger. den 2ten Augusti 1757.

Der Kaufmann Fris. Wilh. Hülfemann in Soest, hat von E. Krutmanns Wittiben Köler, drey Schilwart und 3 Penwart Musgartens, so außer Jacobi Thor in der Pagenstrassen zwischen Kercklinnen und Ankäuffers Garten gelegen, erblich an sich gekauft; weshalb alle, so an diesem Garten etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen werden, um sich sub penis perpetui silentii, innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, am Rathhause und Stadtgericht zu Soest, mit ihren præsentationen zu melden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll die Grüttenmühlen samt Wohnung in Xanten, dem meistbietenden den 31 Augusti Vormittags um 10 Uhr, in der Schlüttery alda, in Zeit- oder Erbpacht aufgethan werden; wer solche annehmen wil, kan sich deßhalb einfinden.

VII. Von gestohlenen Sachen in Duisburg.

Nachdem des Nachts zwischen den 18 und 19 m. c., denen Gebrüdern Herren Wintgens von ihrem Lusthause ohnweit Duisburg, durch einen gewaltsamen Einbruch unter andern zwey kupferne Theeessels, eine grosse zinnerne Caffeekann mit 3 kupfernen Krabnen, einige feine Theeschalen, zwey weisse Servietten, zwey Handtücher nebst einem blauen Ueberrock mit rothen Trippen, Aufschlägen und platten gelben Knöpfen gestohlen worden; Als wird eines jeden Orts Obrigkeit hiedurch dienstlich ersuchet, die Thäter in Betretungs-Fall anhalten zu lassen, und dem hiesigen Gericht davon beliebige Nachricht zu ertheilen. Duisburg den 25 Augusti 1757.

VIII. Sachen / so angehalten in Duisburg.

Herr. Böles hat ein blutbroth einjähriges Kind aufgefangen; wein solches gehöret, und davon hinkanalischen Beweis geben wird, kan solches in Zeit von 8 Tagen gegen Erlegung der Kosten abhohlen lassen.

IX. Citatio-Edictals einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Beyseher des Gerichts zu Rees, sügen dir Philip Anton Kampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schulden-Last, dich von hier weggegeben, ohne daß man bißhiehin, aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey zunehmender eröffneter Concurs und besonders bey Anweisung deines verwilligten Karus, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori die nöthige Anweisung und dilucidation gibest, fort dahin forcest, wie Creditores befriediget werden, widrigenfalls soll wider dich Falschling bey weitem Ausbleiben rechtlich erkannt und du vor einen vorseßlichen Banqueroutier und Falschling gehalten, und nach denen Banqueroutier-Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach unterm 21 Juli a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemers zu Gerden hinter Paradies beim Großrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditibus zufolge hieselbst zu Lippstadt und Dellinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten:

ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembr. a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird hiesel hiemit bekannt gemacht, damit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. Soest in judicio den 4 Julii 1757.

Wir Richter und Beystzer des Gerichts zu Nees, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des ehemahligen Rentmeisters Kampe Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und sügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Kampe's Vermögen entstandenen und eröffneten Concurs der von uns bestetigte interimis Curator Herr Advocatus Vollmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Weerde und das dritte zu Anholt angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 Septembr. a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, auch alsdann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht anhier gestellet; die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieselbe mit dem Curatore ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, dieselbe mit demselben liche Erkenntnis und locum in abjuss. oder Prioritäts- Urtheil gemärtiget; mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta für beschloffen geacht, und dieselbe, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellet wiesen, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgeben Nees in judicio den 28 Junii 1757.

Wir zum Landgericht zu Kanten verordnete Landrichter und Assessores entbiethen allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenant's Wih. Bernh. von Meyrind einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und sügen denenselben hiermit zu wissen, wasmassen der Herr General- Lieutenant von Meyrind als von ermelten decessato nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Vorladung ad liquidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 2 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann auf den 16 Septembr. a. c., auf der Landgerichtsstube auch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termins aber gemärtiget, daß dieselbe, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges stilschweigen auferlegt werden solle. Wornach sie sich zu achten. Kanten den 1 Julii 1757.

Da Anna Margaretha Bremekamps in Embrich mit Tode abgegangen, und ausser einem Gether und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekannt sind, oder sich gemeldet haben, mithin eine Edictal Citation nachgesucht worden; so werden alle dieselbe, so an ihre Nachlassenschaft einige präension oder Ansprüche ex quocunque capite es auch sepe, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobris a. c., sich bey dießigem Erbhausgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stilschweigen auferlegt, und denen sich gemeldeten hereditibus ab intestato die Erbschaft vererbet werden solle. Embrich im Sterbhausgerichte den 22 Julii 1757.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen in Addres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 2 Viertel Stüber.